

- c) Generalreparaturen mit der Vorbereitungsdokumentation für Generalreparaturen und dem Maßnahmeblatt³,
- d) technische und organisatorische Maßnahmen mit dem Maßnahmeblatt bzw. der Maßnahmenliste des Planes der technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend der Rahmenrichtlinie vom 7. Dezember 1984, sofern sie nicht in den Buchstaben a bis c erfaßt sind.

Die in dieser Anordnung festgelegten Grundsätze sind auf das Ziel gerichtet, das günstigste Aufwand-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — im folgenden Maßnahmen genannt — für eine hohe Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft den Plänen zugrunde zu legen.

i2) Werden Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Durchsetzung der Schlüsseltechnologien (Mikroelektronik, CAD/CAM-Technik, Rechentechnik, Industrierobotertechnik usw.), zur rationellen Energieanwendung, zur wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und zu den Aufgaben der Neuerer und der Jugend zu besonderen Maßnahmegruppen zusammengefaßt, sind die Festlegungen dieser Anordnung auch für die hierbei erforderlichen Nutzen- und Effektivitätsermittlungen anzuwenden.

(3) Für ökonomische Einschätzungen bei Aufgaben der Grundlagen- und der angewandten Forschung, insbesondere der in Forschungsk Kooperation zwischen den Kombinat und den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Hochschulwesens zu lösenden Aufgaben, sowie für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Lizenzvergabe und -nahme, Standardisierung und wissenschaftlich-technischen Information ist die Anordnung anzuwenden, sofern diese Aufgaben Aussagen über die praktische Nutzung ihrer Ergebnisse zulassen.

(4) Diese Anordnung gilt für zentrale Staatsorgane, Räte der Bezirke und Kreise, Kombinate, volkseigene Betriebe sowie staatliche und volkseigene Einrichtungen, die Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts vorberichten und durchführen oder beurteilen.

(5) Kombinate und Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen, haben die Bestimmungen der Anordnung in Übereinstimmung mit den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Planung und wirtschaftliche Rechnungsführung anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen der Anordnung gelten auch für Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und inneren Sicherheit und Ordnung, sofern in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

§ 2

Verantwortung

- (1) Für die Ermittlung, Planung und Nachweisführung des Nutzens und der Effektivität der Maßnahmen sind die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe und Einrichtungen verantwortlich, die
- a) Auftraggeber für eine Forschungs- und Entwicklungsaufgabe sind oder das wissenschaftlich-technische Ergebnis selbst entwickeln bzw. weiter verwerten,
 - b) die Investitionen als Investitionsauftraggeber vorbereiten und durchführen,
 - c) Generalreparaturen realisieren,
 - d) technische und organisatorische Maßnahmen durchführen,

sowie die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise — im folgenden Leiter genannt —

(2) Durch die Leiter ist mit der Ermittlung, Planung und Nachweisführung des Nutzens und der Effektivität zu sichern, daß entsprechend der ökonomischen Strategie die Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gerichtet werden auf

- die spürbare Erhöhung des Niveaus der Effektivität und Qualität sowie die Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft durch die Erschließung der qualitativen Wachstumsfaktoren,
- die Erzielung von Spitzenleistungen, die zum Zeitpunkt der Einführung über das international erreichte Niveau hinausgehen und die an internationalen Maßstäben gemessen werden,
- die Verkürzung der Fristen von der Vorbereitung bis zur Produktion und die rasche Überführung bzw. Inbetriebnahme zur Ausnutzung der Ökonomie der Zeit.

(3) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben Festlegungen zur Verantwortung für die Ermittlung, Planung und Nachweisführung des Nutzens und der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zur Abgrenzung der Aufgabenstellung und zur strukturellen Zuordnung der Arbeiten zu treffen.

(4) Die Hauptbuchhalter haben im Rahmen ihrer Kontrollfunktion und der daraus resultierenden Verantwortung unabhängig von der Kontrolle durch die zuständigen Leiter die Ordnungsmäßigkeit der Nutzen- und Effektivitätsermittlung zu kontrollieren und zu bestätigen. Sie haben zu analysieren, inwieweit die bestätigten Nutzen- und Effektivitätskennziffern im Leistungs- und Effektivitätszuwachs der Kombinate und Betriebe realisiert werden. Die Hauptbuchhalter haben weiterhin die ordnungsgemäße Erfassung und Nachweisführung des Nutzens und der Aufwendungen der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch die betriebliche Rechnungsführung und Statistik, insbesondere durch die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, zu gewährleisten.

(5) Die Leiter der Abteilung Preise der Kombinate haben im Rahmen ihrer staatlichen Kontrollfunktion zu sichern, daß entsprechend den Rechtsvorschriften allen zu ermittelnden Kennziffern die bestätigten Obergrenzen für die Kosten und Preise sowie die voraussichtlichen bzw. die bestätigten Industriepreise zugrunde liegen.

Ermittlung des Nutzens und der Effektivität

§ 3

Aus den für die Volkswirtschaft, das Kombinat, den Betrieb bzw. die Einrichtung mit dem Plan festgelegten ökonomischen Zielstellungen für die Senkung des Aufwandes an Material, Energie, Arbeitszeit und Kosten und den für die Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts geltenden Effektivitätsmaßstäben (z. B. für neuentwickelte Erzeugnisse, Investitionsvorhaben, Maßnahmen der CAD/CAM- und Industrierobotertechnik) sind die mit der jeweiligen Maßnahme des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu realisierenden Nutzen- und Effektivitätszielstellungen abzuleiten. Für die Verbesserung der Exportrentabilität sind mindestens die staatlichen Normative einzuhalten.

§ 4

(1) Die Auswahl und Begründung der günstigsten Lösung einer Maßnahme des wissenschaftlich-technischen Fortschritts hat auf der Grundlage der Nutzen- und Effektivitätskennziffern zu erfolgen. Mit den Effektivitätskennziffern ist das zu erreichende Aufwand-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auszuweisen. Dazu ist den Nutzenskennziffern der für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme erforderliche einmalige Aufwand gegenüberzustellen (z. B. Rücklaufdauer, Wiedererwirtschaftungsdauer, Investitionsquote). Für alle auf den Export gerichteten Maßnahmen ist darüber hinaus die zu erreichende Exportrentabilität und Valutaeffektivität nachzuweisen.

³ Z. Z. gelten die Anordnung vom 19. AprU 1985 über den Fonds für die Instandhaltung (GBl. I Nr. 12 S. 154); die Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990; die Rahmenrichtlinie vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1191 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 8. April 1986 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens (GBl. I Nr. 14 S. 228).